

Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Erzgebirgssparkasse“

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftergemeinschaft der Erzgebirgssparkasse“ (nachfolgend Stiftung genannt). Sie ist eine von der Erzgebirgssparkasse (Gründungsstifterin) errichtete, nicht rechtsfähige Stiftung, die von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG als Stiftungstreuhanderin verwaltet und von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten wird.
2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen der Stiftung durch hinzukommende Stifter werden z. B. wie folgt bezeichnet: „Vor- und Zuname des Stifters (ggf. und seines Ehegatten)-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Erzgebirgssparkasse“ (z. B. „Hans und Johanna Müller-Stiftung in der Stiftergemeinschaft der Erzgebirgssparkasse“).

§ 2 Stiftungszwecke

1. Zweck der Stiftung ist es,
 - a) Wissenschaft und Forschung;
 - b) das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege;
 - c) Jugend- und Altenhilfe;
 - d) Kunst und Kultur;
 - e) Denkmalschutz und Denkmalpflege;
 - f) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - g) Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, Umweltschutz, Küstenschutz und Hochwasserschutz;
 - h) das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

- i) die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten, das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie den Suchdienst für Vermisste;
- j) die Rettung aus Lebensgefahr;
- k) den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie die Unfallverhütung;
- l) die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- m) den Tierschutz;
- n) den Sport;
- o) Heimatpflege und Heimatkunde;
- p) die Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, das Amateurfunken, den Modellflug und den Hundesport;
- q) das bürgerschaftliche Engagement, zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern.

Weitere Zwecke der Stiftung sind die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 53 und 54 AO.

2. Die Stiftungszwecke im Sinne der Nr. 1 werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Nr. 1 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Förderung der in Nr. 1 genannten Satzungszwecke schließt Marketingmaßnahmen und die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
5. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Davon abweichend sind Zuwendungen in den Grenzen des § 58 Nr. 6 AO zulässig.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus der Errichtungsurkunde. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn nach dem Willen des hinzukommenden Stifters seine Zustiftung - ganz oder teilweise - für die Zweckerfüllung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), sofern der festgelegte Zeitraum mindestens 10 Jahre beträgt.
2. Zuwendungen in das Grundstockvermögen (Zustiftungen) und Spenden sind zulässig.
3. Abweichend von dem in Nr. 1 Satz 2 enthaltenen Grundsatz ist die Stiftung berechtigt, einmalig Teile der jeweiligen Zustiftung zur Förderung der Satzungszwecke zu verwenden. Die hierfür aufgewendeten Beträge dürfen 7 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer der jeweiligen Zustiftung nicht übersteigen.
4. Soweit von der in Nr. 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind, soweit steuerlich zulässig, mindestens 10 % der anteilig auf die jeweilige Zustiftung entfallenden

jährlichen Erträge solange dem Stiftungsvermögen zuzuführen, bis rechnerisch der Betrag der ursprünglichen Zustiftung wieder in voller Höhe vorhanden ist.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (Spenden),
 - c) aus den gem. § 4 Nr. 1 Satz 3 zum Verbrauch bestimmten Vermögensteilen,
 - d) aus den in § 4 Nr. 3 genannten Teil der jeweiligen Zustiftung.
2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftungstreuhanderin hat in den ersten 9 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Finanzamt vorzulegen.

§ 7 Kuratorium

1. Für die Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden ohne zeitliche Begrenzung bestellt. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch die Gründungstifterin. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Gründungstifterin bestimmt.
2. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden. Die Haftung der Mitglieder des Kuratoriums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht und kontrolliert die Stiftungstreuhanderin. Diese hat dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Stiftung zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
2. Das Kuratorium bestimmt die zu fördernden Einrichtungen/Organisationen, sofern die Gründungstifterin oder hinzugekommene Stifter selbst keine diesbezüglichen Bestimmungen getroffen haben.
3. Das Kuratorium beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Stiftungstreuhanderin.

§ 9 Änderungen der Satzung

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungstreuhanderin im Einvernehmen mit der Gründungstifterin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit der Stiftung gewahrt bleibt.

2. Die Änderung der Stiftungszwecke ist nur zulässig, wenn die Erreichung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.
3. Jede Satzungsänderung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes möglich.

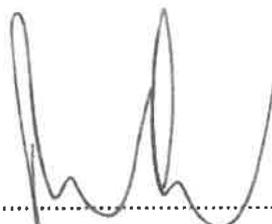
§ 10 Vermögensanfall

1. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen jeweils anteilig an die von der Gründungstifterin oder den hinzugekommenen Stiftern benannten steuerbegünstigten Einrichtungen/Organisationen.
2. Wurde keine Einrichtung benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungstreuhanderin im Einvernehmen mit dem Stiftungskuratorium zu bestimmende(n) steuerbegünstigte(n) Einrichtung(en)/Organisation(en).
3. Der jeweilige Empfänger hat das nach Nrn. 1 oder 2 erhaltene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Nr. 1 dieser Satzung zu verwenden.

Annaberg-Buchholz, den 23.01.18


.....
Erzgebirgssparkasse,
vertr. d. d. Vorstand

Fürth, den 02. FEB. 2018


.....
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertr. d. d. Vorstand